

## Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Rat	15.12.2015

### Beantwortung einer Anfrage AN/1700/2015 der Piraten Gruppe: Wann gibt es den ersten Podcast der Kölner Ratssitzung?

Im Nachgang der Beantwortung der Anfrage der Piraten Gruppe betreffend „Fast ein Jahr Kölner Ratssitzungen live im Internet – Zwischenbericht und Perspektiven“ (AN/1554/2014) in der Ratssitzung vom 13.11.2014 bittet die Piraten Gruppe um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hat sich die Zahl der Besuche des Kölner Rats-Live-Streams und die durchschnittliche Verweildauer darin seit der Antwort der Verwaltung vom 25.11.2014 entwickelt?
2. Wie hoch waren die Kosten für Audiomitschnitte der Ausschüsse und Ratssitzungen für die Erstellung der Protokolle in den Jahren 2014 und 2015?
3. Hat sich die Einschätzung der Stadt Köln ein Jahr nach der letzten Stellungnahme geändert, und wieso ermöglichen andere NRW-Städte Video-on-Demand?
4. Sprechen dieselben Argumente gegen die Einführung eines Archivs von Audiomitschnitten der Ratssitzungen wie für die Einführung eine Videoarchivs?
5. Was würde die Einrichtung eines Rats-Podcast-Archivs kosten?

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Anliegend die Übersicht der Zugriffszahlen

		Besuche	Durchschnittliche Verweildauer	
	<b>2013</b>			
	17.12.2013	4.688	04:27	
	<b>2014</b>			

	11.02.2014	1.471	04:32	
	08.04.2014	4.116	05:12	
	24.06.2014	393	04:29	
	01.07.2014	555	05:20	
	02.09.2014	614	04:24	
	30.09.2014	528	03:19	
	22.10.2014	173	02:50	
	13.11.2014	1.399	02:23	
	16.12.2014	562	00:01:53	
	<b>2015</b>			
	05.02.2015	186	00:11:09	
	24.03.2015	255	00:07:38	
	17.04.2015	64	00:08:36	Sondersitzung
	12.05.2015	344	00:13:21	
	23.06.2015	110	00:09:20	Sitzung Haushalt
	23.06.2015	168	00:09:20	
	10.09.2015	539	00:10:24	

2. Die Aufnahmemöglichkeiten sind Bestandteil der in den jeweiligen Sitzungen genutzten Diskussionsanlagen. Für die Mitschnitte sind daher in den Jahren 2014 und 2015 lediglich Kosten für die (Ersatz-)Beschaffung der jeweils benötigten Speichermedien (z.B. SD-Karten) entstanden.
3. In dem Beschluss vom 01.10.2013 (Vorlagen-Nr. 2994/2013) hat der Rat der Stadt Köln die Übertragung seiner Sitzungen mittels Livestream beschlossen, jedoch auf eine Bereitstellung als Video on Demand (Abrufbarkeit zu jeder Zeit für vergangene Sitzungen) verzichtet. An dieser nach wie vor geltenden Beschlusslage hat sich nichts geändert.

In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit keine Rechtsgrundlage für das Aufzeichnen und die Speicherung von Liveübertragungen in das Internet. Eine Öffnung der ursprünglich kritischen Bewertung von live übertragenen Ratssitzungen wurde unter der Voraussetzung als zulässig erachtet, dass der Rat hierzu einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und jedes Ratsmitglied befugt ist, die Übertragung des eigenen Wortbeitrags der Sitzungsleitung gegenüber auszuschließen (Prinzip der Freiwilligkeit).

Diesen Voraussetzungen trugen der Beschluss des Rates vom 01.10.2013 und die Änderung der Geschäftsordnung Rechnung.

4. Sowohl eine Speicherung der Gesamtaufzeichnung wie auch von Mitschnitten der Ratssitzungen werden seitens der Landesbeauftragten für den Datenschutz weiter kritisch gesehen, sowohl hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Erforderlichkeit für die Datenspeicherung als auch hinsichtlich der Beachtung des Prinzips der Datensparsamkeit. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass zu den Ratssitzungen für den gesamten Verlauf sowohl Niederschriften als auch Wortprotokolle öffentlich zur Verfügung gestellt werden.

Dieser Rechtsauffassung schließt sich der Datenschutzbeauftragte für die Stadt Köln an.

5. Die Veröffentlichung der Audio oder Video Dateien könnte grundsätzlich - sofern rechtlich zulässig - in einem ersten Schritt im Online-Redaktionssystem eingepflegt werden. Benutzer-

freundlich ist ein solches System aber erst, wenn dafür eine durchsuchbare Datenbank und eine Anbindung an das Ratsinfosystem realisiert werden. Da neben der technischen Einrichtung, Pflege und Wartung auch redaktionelle Arbeiten in nicht unerheblichem Maß zu leisten sind, ist eine kurzfristige Bezifferung der etwaigen Kosten nicht möglich. Bei entsprechender Beauftragung durch den Rat kann eine entsprechende Machbarkeitsstudie erstellt und dem AVR / UA DIKO zur Kenntnis gegeben werden.

**gez. Henriette Reker**